

# RS Vwgh 1990/5/29 89/04/0224

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.05.1990

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof  
40/01 Verwaltungsverfahren  
50/01 Gewerbeordnung  
60/02 Arbeitnehmerschutz

## Norm

ASchG 1972 §27 Abs2;  
AVG §58 Abs2;  
AVG §60;  
GewO 1973 §74;  
VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

## Rechtssatz

Die Berufungsbehörde genügt ihrer gesetzlichen Begründungspflicht dann nicht, wenn sie bloß auf die Begründung des vorinstanzlichen Bescheides verweist, jedoch die Berufung, über die sie entscheidet, dagegen Argumente enthält, von denen nicht von vornherein erkennbar ist, daß sie unzutreffend sind oder an der Sache vorbeigehen (Hinweis E 18.5.1981, 81/12/0027).

## Schlagworte

Begründungspflicht und Verfahren vor dem VwGH Begründungsmangel als wesentlicher Verfahrensmangel

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989040224.X03

## Im RIS seit

01.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>